

Reglement über die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Stadt Olten

vom 29. September 2016

Das Gemeindeparlament der Stadt Olten, gestützt auf Art. 21 der Gemeindeordnung¹⁾ der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 28. September 2000, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement fördert und unterstützt das Wohlbefinden und das friedliche Zusammenleben der Menschen in der Stadt Olten.

² Dieses Reglement ordnet, in Ergänzung zum Bundesrecht und kantonalem Recht, die gemeindepolizeilichen Aufgaben der Stadt Olten, insbesondere:

- a) Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, im Rahmen der Gemeindekompetenzen;
- b) Regelung und Nutzung des öffentlichen Grundes;
- c) Öffnungs- und Ruhezeiten;
- d) Planung und Realisation von Verkehrsmassnahmen.

Art. 2 Zuständigkeit, Kompetenzen

¹ Für die gemeindepolizeilichen Aufgaben ist der Stadtrat zuständig.

² Die mit dem Vollzug betrauten Personen können, ausschliesslich zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss diesem Reglement, Kontrollen durchführen sowie Bewilligungen vorzeigen lassen.

³ Der Vollzug dieses Reglements erfolgt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit.

Art. 3 Bewilligungen

¹ Das Erteilen einer Bewilligung ist gebührenpflichtig.

¹⁾ SRO 111

² Die zuständige Direktion kann die Bewilligungserteilung mit der Erfüllung von Auflagen verbinden, Bewilligungsanträge ablehnen, wenn es das öffentliche Interesse gebietet, und erteilte Bewilligungen widerrufen bzw. Anlässe abbrechen lassen, wenn Auflagen verletzt werden oder die Umstände sich geändert haben.

Art. 4 Übertretungen und Strafen

¹ Übertretungen im Sinne des städtischen Polizeirechts sind Widerhandlungen gegen Gebote oder Verbote, die sich aus diesem oder einem anderen mit Strafandrohung versehenen Gemeindereglement ergeben.

² Die Ermächtigung der zuständigen Behörden, im Rahmen ihrer Kompetenzen Verfügungen unter Hinweis auf die Strafandrohungen des Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) zu erlassen, bleibt vorbehalten.

³ Übertretungen werden mit Bussen im Rahmen der friedensrichterlichen Spruchkompetenz bestraft.

II. Besondere Bestimmungen

1. Öffentlicher Grund

Art. 5 Allgemeines

¹ Als öffentlicher Grund gelten alle Orte, die frei zugänglich sind.

² Jede Person ist verpflichtet, zum öffentlichen Grund sowie dessen Einrichtungen Sorge zu tragen.

³ Jede Person ist verpflichtet, ihr Verhalten so zu gestalten, dass andere an der Benützung des öffentlichen Grundes weder behindert noch gefährdet werden.

Art. 6 Gebrauch

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes, wie namentlich das Aufstellen von Verkaufswagen und Ständen, Bauarbeiten und das Durchführen von Umzügen und Demonstrationen, bedarf einer Bewilligung.

Art. 7 Zugangsbeschränkung, Nutzungsordnung

¹ Die zuständige Direktion kann den Zugang zum öffentlichen Grund punktuell und zeitlich einschränken, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

² Der Stadtrat kann für Teile des öffentlichen Grundes eine Raum- bzw. Nutzungsordnung erlassen.

Art. 8 Anwerbung auf öffentlichem Grund

Es ist verboten, Personen auf öffentlichem Grund in belästigender Weise oder durch täuschende oder unlautere Methoden anzuwerben.

Art. 9 Strassenverkauf, Strassenmusizieren, Märkte

¹ Darbietungen jeglicher Art, Musizieren oder Anbieten von Waren auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung.

² Für die Regelung der Märkte erlässt der Stadtrat eine Marktverordnung.

Art. 10 Strassenprostitution

¹ Es ist untersagt, sich in der erkennbaren Absicht zur Prostitution an folgenden Orten aufzuhalten:

- a) auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen;
- b) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel;
- c) in und bei Parkanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- d) in der Nähe von Kirchen, Schulen und Spitälern.

2. Öffnungszeiten und Ruhezeiten

Art. 11 Ruhezeiten

¹ In der Zeit zwischen 20.00 und 07.00 Uhr, zwischen 12.00 und 13.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist jegliche Lärm verursachende Arbeit zu unterlassen.

² Ausnahmen bewilligt der Stadtrat.

Art. 12 Gastgewerbe

¹ Die Öffnungszeiten für das Gastgewerbe richten sich nach den kantonalen Vorgaben¹.

² Die Festlegung von abweichenden Öffnungszeiten ist zulässig und erfolgt nach Massgabe der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung im Verfahren der Nutzungsplanung oder der Baubewilligung.

³ Die zuständige Direktion kann auf schriftlichen Antrag einzelbetriebliche Ausnahmegewilligungen erteilen.

⁴ Der Stadtrat kann für grössere Anlässe generelle Freinächte bestimmen.

¹ Wirtschafts- und Arbeitsgesetz, WAG, BGS 940.11

Art. 13 Spezielle Vorschriften für Aussenwirtschaften

Für den Betrieb von Aussenwirtschaften erlässt der Stadtrat die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

3. Anlässe

Art. 14 Anlassbewilligung

¹ Anlässe, an denen Getränke oder Esswaren gegen Entgelt abgegeben werden, bedürfen einer Bewilligung.

² Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept zu erstellen.

³ Gesuche sind schriftlich mit dem vorgegebenen Formular und innert der vorgegebenen Frist einzureichen.

⁴ Im Übrigen gelten die einschlägigen Normen des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes² und der dazugehörenden Verordnungen.

4. Reklamewesen

Art. 15 Reklamewesen

¹ Das Aufstellen von Reklamen bedarf einer Bewilligung.

² Bewilligungsinstanz im Zusammenhang mit Baugesuchen ist die örtliche Baubehörde, in allen andern Fällen die zuständige Direktion. Ausserhalb der Bauzone bedarf es zusätzlich der Zustimmung des kantonalen Bau- und Justizdepartements.

³ Der Stadtrat kann für die Plakatierung auf städtischem Gebiet Exklusivrechte erteilen.

5. Verkehr

Art. 16 Parkieren auf öffentlichem Grund

¹ Das private Parken auf öffentlichem Grund ist nur auf den dafür vorgesehenen oder gekennzeichneten Parkplätzen zulässig.

² Das Parken auf öffentlichem Grund ist grundsätzlich zeitlich beschränkt.

³ Die Beschränkung erfolgt durch die Einführung blauer Zonen oder durch Parkgebühren.

⁴ Der Stadtrat regelt den Vollzug mittels einer Verordnung.

Art. 17 Abführen von Fahrzeugen

¹ Vorschriftswidrig abgestellte oder den Verkehr behindernde Fahrzeuge können auf Kosten der Halterin bzw. des Halters abgeschleppt werden.

² Wirtschafts- und Arbeitsgesetz, WAG, BGS 940.11

² Zuständig ist die Polizei Kanton Solothurn.

Art. 18 Überhängende Äste

¹ Überhängende Äste und Zweige sind unaufgefordert bis auf eine Höhe von 4,20 m über öffentlichen Strassen bzw. 2,50 m über öffentlichen Trottoirs und Gehwegen zurückzuschneiden.

² Nach erfolgloser Aufforderung ist die zuständige Direktion befugt, den gesetzlichen Zustand auf Kosten der Eigentümerschaft wieder herzustellen.

6. Tiere

Art. 19 Leinenpflicht

Hunde sind im Siedlungsgebiet an der Leine zu führen.

7. Abfall

Art. 20 Abfallentsorgung

¹ Die Entsorgung von Kehricht und sonstigen Materialien hat nach den Vorschriften des städtischen Abfuhrwesens zu erfolgen.

² Die zweckwidrige oder missbräuchliche Benutzung öffentlicher Sammelstellen ist verboten.

³ Kosten für die Wiederherstellung der Ordnung sowie die Kosten für die Fahndung werden den Verursachenden in Rechnung gestellt.

8. Lagerung und Bearbeitung gefährlicher Materialien und Stoffe

Art. 21 Lagerung und Bearbeitung gefährlicher Materialien und Stoffe

¹ Wer Materialien oder Stoffe, von denen eine Gefahr ausgeht, lagert oder bearbeitet, hat dies der zuständigen Direktion anzuzeigen.

² Vorbehalten bleiben kantonale sowie Bundesvorschriften.

III. Rechtsmittel

Art. 22 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen nach diesem Reglement kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Stadtrat erhoben werden.

IV. Rechtsmittel

Art. 23 Änderung bisherigen Rechts

¹ Reglement über die Anwohnerbevorzugung in Blauen Zonen vom 27. November 2013, SRO 215 wird wie folgt geändert.

- a) Art. 7 lautet neu:
Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der zuständigen Behörde zu melden.
- b) Art. 9, Abs.2, Satz 1 lautet neu:
Die Parkierungsbewilligungen werden von der zuständigen Behörde ausgestellt.

² Benützungsordnung und Gebührentarif für die Stadthalle Kleinholz vom 7. September 1995, SRO 323 wird wie folgt geändert.

- a) Art. 15 lautet neu:
Veranstalter und Veranstalterinnen von Anlässen mit Publikumsbesuch werden zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet. Zudem haben sie einen Parkordnungsdienst, in Absprache mit der zuständigen Behörde, zu organisieren.

³ Reglement über die Erhebung einer Übernachtungstaxe durch die Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 26. Juni 2013, SRO 712 wird wie folgt geändert:

- a) Art. 3 Abs. 2 lautet neu:
Den Inhaber/innen und Inhabern bzw. Leiter/innen der Betriebe wird aufgrund der polizeilichen Übernachtungsmeldungen jeweils auf Ende eines Quartals durch die Finanzdirektion Rechnung gestellt. Die für Gewerbeaufsicht zuständige Behörde kann bei den Betrieben Nachkontrollen durchführen. Inhaber/innen bzw. Geschäftsführer/innen der Betriebe, die der Zahlung und den Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachgehen, werden mit einer Busse in friedensrichterlicher Spruchkompetenz bestraft.
- b) Art. 4 lautet neu:

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht die ordnungsgemäss Erfüllung der Meldepflicht durch die Inhaber/innen oder Geschäftsführer/innen der Betriebe.

V. Übergangsbestimmungen

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglements sind folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Polizeireglement der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 15. Mai 2013; SRO 212, ausgenommen Art. 4 (vgl. Abs. 3 nachfolgend)
- b) Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn vom 6. Juli 2010, SRO 213
- c) Ladenschlussverordnung vom 24. September 1987; SRO 216

² Die Marktordnung der Stadt Olten, vom 14. Mai 1997, SRO 217 wird aufgehoben, sobald der Stadtrat dem entsprechenden Auftrag nach Art. 16 Abs. 2 (Erlass einer Marktverordnung) nachgekommen ist.

³ Art. 4 des Polizeireglements (SRO 212) gilt weiter, bis Inkrafttreten der Teilrevision III der Gemeindeordnung (Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016) und wird dann automatisch aufgehoben.

Dieser lautet wie folgt:

¹ *Die Kommission für öffentliche Sicherheit behandelt Fragen der Sicherheit, Ordnung und Ruhe auf dem Stadtgebiet.*

² *Sie begutachtet zu Handen der zuständigen Direktion insbesondere folgende Themenbereiche und gibt Empfehlungen ab:*

- a) *Sicherheit der Bevölkerung;*
- b) *Sicherheit und Ordnung des Strassenverkehrs;*
- c) *dauernde Benützung des öffentlichen Bodens;*

Planungen und Projekte mit verkehrskonzeptionellen und verkehrssicherheitstechnischen Auswirkungen

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft (6.11.2016).

² Sämtliche, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind ab diesem Zeitpunkt aufgehoben.